

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drittes Capitel. Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

in Blaufeld Enginuum, collegium ad Luitpolden, und nun
consilium caelicum gmundert wurde. Huter L. Rudolf
ad seu ru, iudicialia in tractum, und insunder seit
Luitpolden in veltum, ungeru alle motus der hie hie
occasionaler Journeys. Aestofclimung. I nicht attendiert
Nur diesen Zeiten n. vorduluf niter Ferdin: 11^{de},
monarchis paginata, unnd ab zu riamu founel. Kriest Grunfte
cum consensu statuum niter Kriest Grunfte. Orda.
niter, monard ab nuffro, n. insunder seit niter Carol: 11
niter, all der Egruist nuffro, niter salbigra niter
niter n. primative niter niter yozogon.

es ob
er a) m
Hob
nd d
Hme
oben
abst
dem
t. 5. B
ath
h
ten
crip
gen
laab
and
eid



es seye dann, daß er nur in die Nähe oder
auf eine kurze Zeit hinweg gehe oder sonst
etwas anderes verordne; doch werden alle Ex-
peditionen nach dem Ort datirt, wo sich der
Kaiser aufgehalten, wenigstens wann er
sich mit seiner ganzen Hof-Staat aus seiner
ordentlichen Residenz hinweg begibt.

§. 4.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist theils schon oben (a) geredet worden und hier noch weiter davon zu gedencken, daß der Kaiser gleich nach angetretener seiner Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung hat erlassen und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern und fort die Sache zu ihrem Stand bringen lassen sollen. Ferner hat er versprochen, weil Beschwerden geführt worden, ob sollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Conventiones vorgegangen seyn (c), so wollet er solche nach angetretener seiner Regierung untersuchen und der Sachen rechtlich

*Die Hof-Raths-Ordnung
ist allezeit nach dem
Ort datirt, wo der Kaiser
sich aufgehalten hat, als
wenn er sich mit seiner
ganzen Hof-Staat hinweg
begibt.*

*Von der
Reichs-Hof-
Raths-
Ordnung.*

*Das ist ein vordarber auf
tumultuarig
arbitrar, daß Hof-Rath
und wird in gerecht, gli
cediert, weil für das
indes bewußt für ein
pac. vada nua de sub
für ganz Hof.*

1. 4. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 12. p. 26. 25
b) Wahl Cap. Car. VI. art. 16.
c) Die Gravamina Statuum communia & Evangelicorum particularia, so A. 1711. dem Kaiser übergeben worden, siehe in FABRI Europ. Staats Eankl. Tom. 24.



add 6.

a) Nicht zu vergessen, muß noch werden, daß nun Wieners Hof Hof
Gefinnung & Räte der Kaiserl. Kriegsrath, u. daß, Albius die
unserer immediate folgen. die neuen Räte haben nun
Krieg, Krieg, Krieg sind gewinniglich der Hofpräsident
der Alie-Caughen Kaiserl. Hofrat, und das soll haben
in nach der ancienneté ihres Krieg. So sind diese beiden
Gefinnung & Räte so der Kaiser qua Räte hat



Vom Reichs-Hof-Rath. 669

Wegen einen Reichs-Fürsten in dem Reichs-Hof-Rath gebraucht und der Präsident
Eandes halber weniger ist, solle er jenem
Zeit, die er bey dem Rath zugegen seyn
wird, die Direction überlassen. (c)

*Ante was, ofmual
mit der supplicat.
zug auf blisp. p. d.
Allgemein p. d. Salaf
neg. d. K. R. R. R. R. R.
na, y. r. d. d. d. d. d. d.
liegt d. d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d. d. d. d.
1. p. 638*

S. 6.

Auf den Reichs-Hof-Raths-Präsi- Reichs-Vi-
ce-Canzler
ce-Canzler
lar.
lar.
nach der Ancienneté ihrer Kayserlichen
Raths-Stelle (rouliret) welcher
Abwesenheit oder bey dessen Ab-
wesenheit das Präsidium führet, wann er den
Reichs-Hof-Rath frequentiren will, so
sich selten ansehe, und wann der Präsident
gegen ist, ausser bey dieser Vorstellung,
geschiehet. Dieser Reichs-Vi-
ce-Canzler unterschreibt die in Form einer
schon ausgefertigte Reichs-Hof-Raths-
Schreiben nebst einem Reichs-Hof-Raths-
Secretario allein; Die unter des Kayfers
Namen ergehende Mandata, Rescripta,
u. d. g. aber nebst dem Kayser und
dem Reichs-Hof-Raths-Secretario.
werden ihme alle von dem Reichs-
Hof-Rath an den Kayser ergehende Gut-
achten zugestellet, dessen darauf gesetzte Re-
solu-

*ausil des Hof-Raths
Präsidenten mit dem
Vice-Canzler
nell unterschreibt, in
die Hof-Raths
für die Hof-Raths
die Hof-Raths
Hand geschrieben.*

(c) R. H. R. D. Tit. 1, §. 6.



...olution er auch unterschreibt und wieder den Reichs-Hof-Rath schickt. ...deme lauffet auch alles, was von Reichs-Sachen extrajudicialiter an dem Kaiserlichen Hof fürkommt und abgehandelt wird durch seine Hand. (a)

§. 7.

Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident,

Auf den Reichs-Vice-Canzler folgt im Reichs-Hof-Rath der Vice-Präsident (wann es andern dem Kaiser beliebt die Stelle zu ersetzen,) so in des Präsidenten und Reichs-Vice-Canzlers Abwesenheit dirigiret und von welchem die Reichs-Gesetze (a) alles das auch disponiren, was dem Präsidenten gesagt worden ist. Wann auch dieser abwesend ist, führet das Präsidium der Älteste, so von denen Reichs-Hof-Räthen auf der Herren-Bank gegenwärtig ist, (b) wann solcher auch schon des Lutherischen oder Reformirten Religionen gethan ist.

§. 8.

Zu Reichs-Hof-Räthen sollen genommen werden Fürsten, Grafen, Herren, Adel und andere ehrliche Leute aus dem Reichs-Erbsen und zwar nicht allein aus dem

§. 6. (a) Conf. Lib. 3. Cap. 8. §. 5. §. 10. §. 11.
§. 7. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 24.
(b) R. S. D. Tit. I. §. 5.

a) Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß der Reichs-Hof-Rath dem Kaiser unmittelbar folgt, Kaiser, König, Erbsen der Vice-Canzler, Kaiser für nach der Ancienneté, Präsidium, Rath so der

Dieses ist ein sehr notiges...
...von demselben...
...Präsidium...
...Hof-Räthen...
...Deren...
...Qualität...
...ten.



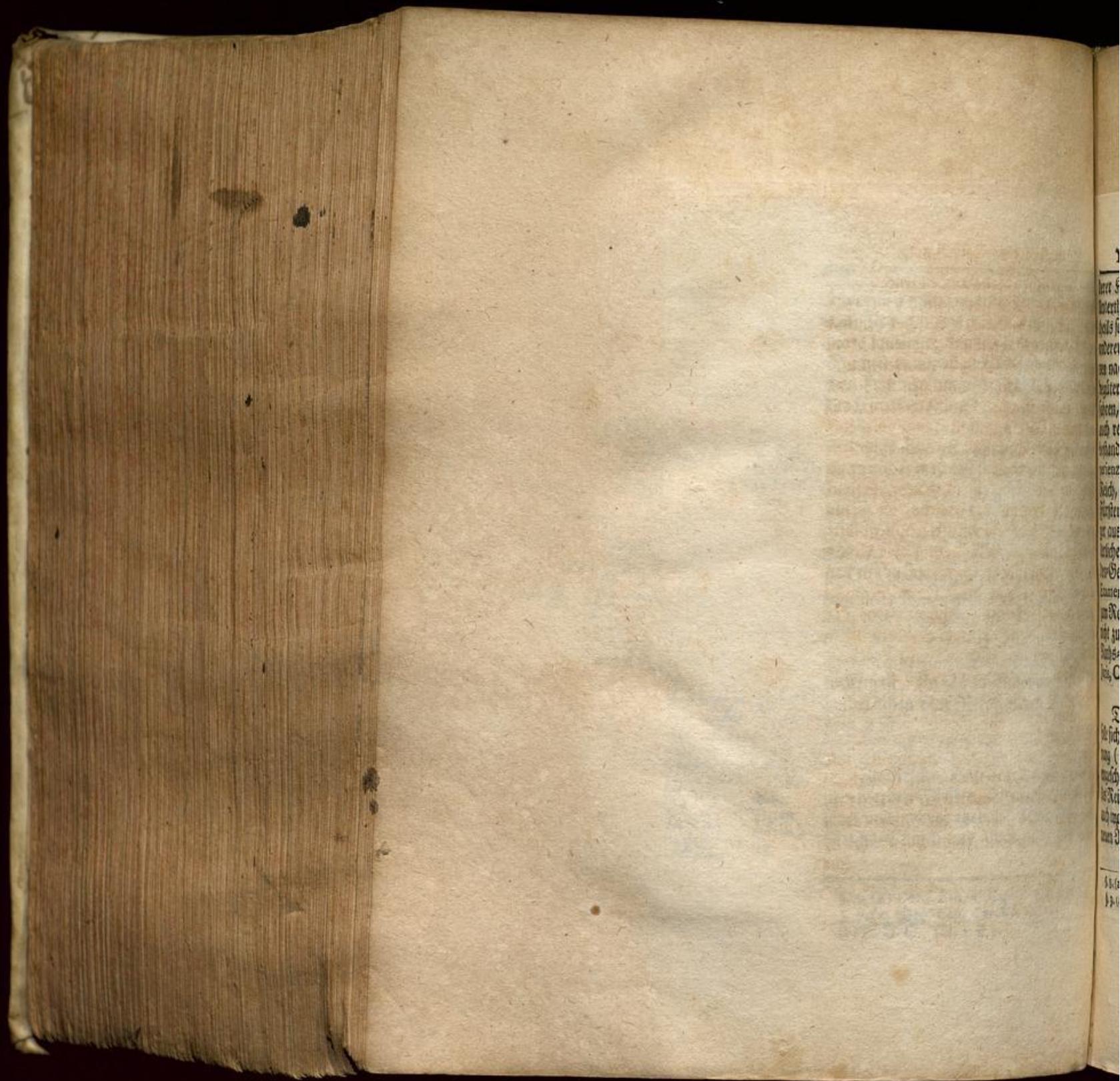
Drieden
t. Die
on Die
i. Scap
ndelt

Star für
Präsi
beliebt
ra. G
vrefen
eiche
nos
t. W
das Pr
a. Die
auf geg
schon de
eligion

n gene
ren, von
us den
Mein
den

10. 5. 17





eine ordentliche Vacanz von obgemeldten achtzehn Personen sich ereignen werde. Die kleine heut zu Tag behält sich der Kayser beedem freye Hände und ist würcklich die Anzahl viel stärker, wiewohl auch jederzeit einige und oft viele in anderen Kayserlichen Berrichtungen eine Zeit oder manchmal viele Jahr lang abwesend seynd, auch in die Liste der würcklichen gemeinlich verordneten zu stehen pflegen, welche zwar Deem auf eine würckliche Stelle haben und schon antretten können, wann sie wollen, auch weggehen in dem Rang fortlauffen, die aber doch dieses Amt nicht würcklich angetreten haben, auch theils ihr Lebtage nicht angetreten. Doch haben eigentlich nur achtzehn Räthe und unter solchen jederzeit die sechs Evangelische, die Besoldung, freyes Quartier, und gewisse andere Emolumenta 3. C. Exemptoria von denen einschickenden privilegierten Zeitungen u. d. g.

§. 10.

Besonders
der Evan-
gelischen.

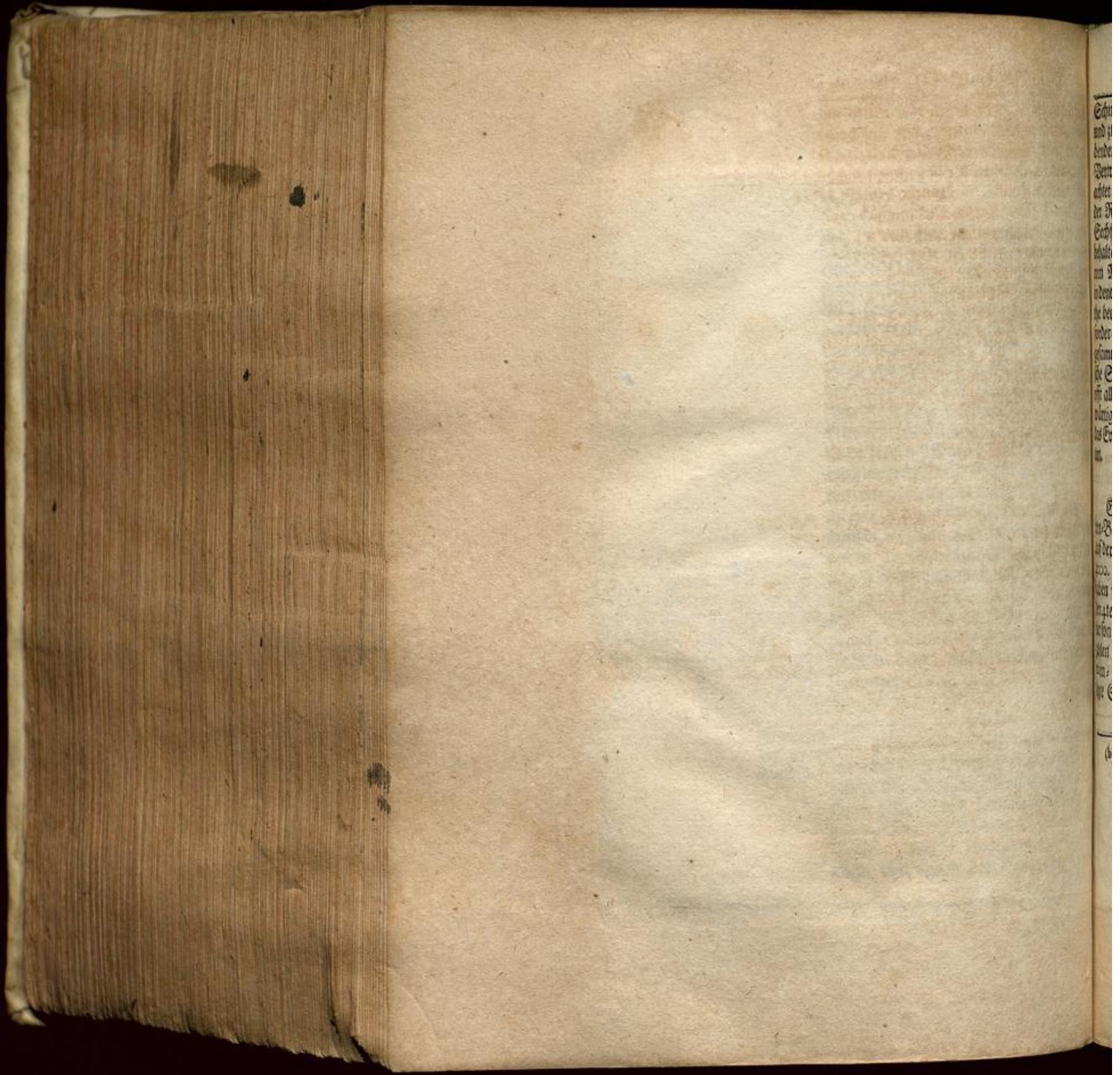
Unter diesen Reichs-Hof-Räthen sollen nach dem Osnabrückischen Frieden (1) etliche der Augspurgischen Confession pöthliche gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer seyn: so aus denen Reichs-Eraissen, wo die Augspurgische Confession allein oder neben der Catholischen in dem Schwung

*Es sind gemeinlich 18. Rathgeber
nämlich 6. Evangelische, 12. Catholische
die 6. Evangelische sind 1. Hof-Rath
zu Ulm, 2. Hof-Rath zu Regensburg,
3. Hof-Rath zu Prag, 4. Hof-Rath zu
Wien, 5. Hof-Rath zu Buda, 6. Hof-Rath
zu Pest. Die 12. Catholischen sind
1. Hof-Rath zu Wien, 2. Hof-Rath zu
Prag, 3. Hof-Rath zu Regensburg,
4. Hof-Rath zu Ulm, 5. Hof-Rath zu
Buda, 6. Hof-Rath zu Pest, 7. Hof-Rath
zu Wien, 8. Hof-Rath zu Prag, 9. Hof-Rath
zu Regensburg, 10. Hof-Rath zu Ulm,
11. Hof-Rath zu Buda, 12. Hof-Rath zu
Pest.*

bgemein
werde.
Kav
irchlich
ich jedes
apostol
an dem
auch die
verfä
te Dem
und sch
auch
die ab
ngew
antrag
en P
Examp
erier, un
Exempl
vulgä

ithen
rieden
ton p
achen
Dach
ontsch
n in
schw





confirmiret oder vor ergehender Urtheil
 Vergleich getroffen wird) unter sich. *p. 393.*
 seynd ihre Sachen Zoll- und Mant- *f. 289.*
 re abgehende und ankommende Briefe
 ingleichem sie und das ihrige Steuer
 Der Kayser solle auch gewisse Verweh-
 thun, damit so wohl aus seiner Hof-Ca-
 mer, als denen bey dem Reich eingehende
 Mitteln vor allen anderen Ausgaben der
 Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Reichs-
 Vice-Canzlern, als zugleich würdigen
 Reichs-Hof-Rath, so dann Vice-Präsi-
 denten und anderen Reichs-Hof-Räthen
 Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig
 ohne Abgang bezahlet werde. (a)

§. 12.

Bäncke
 des R. Hof-
 Raths-
 Collegii.

*Es ist klar in
 dem Tit. 1. d. 1. d. 1.
 nicht mit.*

Nach der Wahl = Capitulation
 solten, wie es scheint, auf der Herren-
 Bancf erstlich die Grafen und Herren
 in denen Reichs-Collegiis Sitz und Stäm-
 me haben, oder von solchen Häusern
 sprossen seynd, alsdann die übrige Grafen
 und Herren, nebst denen vom Ritter-Stand
 zu Schild und Helm Ritter- und Edel-
 mäßig gebohrenen untereinander, nach der
 Zeit ihrer Annahm sitzen. Es wird also
 also gehalten: Auf der Herren-Bancf
 alle Grafen, Herren und Freyherren

§. 11. (a) Wahl Cap. Car. VI. art. 25.

§. 12. (a) Car. VI. art. 24.



ad 17.

Kaiser. Kaiserin nebst dem Kaiser, und der kaiserlichen Oberfl.
 über die medieten, gegen sich, und ist der auctor theorie
 , was zu mir ist, in dem in praxi nicht gehalten, und
 ist melange frischen der casus in woge Louan, ist imedi
 gegen im Kaiser. In dem gegen, sondern die ist unter
 D. Carl VI. in dem die die Kaiser. praesidenten, in der
 schraet u. Whombrand, in dem die Kaiser, gegen in
 geschwaet, weil für alle mediet mir, was fult und was



ad p. 13.

a) Dieser Query wird aufgesetzt in der, weil in Rib. Dord. In dem
Taufstube der nächste locus nach dem L. Goff. Ratten Ziegen
gut ist, so steht nach dem Goff. Ratten In dem Taufstube
gebildet. So ist diese Tauffeier bis diese Tauffeier nicht
ganz, sondern man gebraucht die expediens, die sich
dieser Tauffeier zum Goff. n. Ratten. Tauffeier zu Erbauung
wirden geben, n. so geht es nach der Ancienneté.



der Reichs-Hof-Räthe genießen oder
diesem höchsten Reichs-Gericht etwas
thun haben.

S. 15.

R. Hof-
Raths, Se-
cretarii.

Weiter gehören zu dem Reichs-
Rath zwey Secretarii, welche allemal
gleich bey dem Protocoll sitzen und
die Sachen, so teutsch expediret werden,
der andere aber die Lateinische protocoll
und ausfertigen. Sie werden von den
Chur-Fürsten zu Mayntz angenommen
schwören ihm nebst dem Kayser.

S. 16.

Fiscal,

Hierauf folget der Reichs-Fiscal,
den der Kayser setzet und besolde-
tet wider diejenige Stände und Princi-
palen, wider welche er vom Reichs-Hof-Rath
excitiret wird, oder auch, jedoch mit
wissen der darzu Berordneten, exciti-
ret wider die, so es verschuldet zu haben
sind. Zuweilen wird ihm auch vom
Reichs-Fiscal zugegeben.

S. 17.

und Agen-
ten.

Auch gehören daher die Reichs-
Raths-Agenten, welche der Stände des
Reichs und anderer an dem Reichs-Hof-
Rath Prozesse habender Parthien
übergeben, die Resolutiones darauf
treiben.

*altes Gesetz
das
gut ist, so
geändert, so
Kaiserliche
wirden*

*die ist nicht bestritten, weil
die ganze Klausel von
Reichs-Hof-Rath wird
die Kaiser ist, daß der
dem Kaiser gefolgt.*

ad §. 16.

Ist non auctore sibi improprie gravat. In officio
 minister ex officio s. proprio motu; sed etiam sibi
 or sibi excitat mind. Und sibi sibi et sibi sibi
 officii, aber null ex officio.



ad d. 18.

a) Diese lautet nicht in iurisdiction als Wessfl. und Nord: Grenz
minde den Kaufgehalt, und macht gewaltigen motus, weil er
nicht in dem Abzugssatz steht, wie p. 650. S. 5. bemerkt worden
ist.



Vom Reichs-Hof-Rath. 677

werden und solche, wie auch die ad communi-
candem decretirte Schriften dem Ge-
samtheit insinuiren lassen 2c. Theils lassen sich
auch Jarweisen als Advocati gebrauchen und
halten die Feder in ihrer Parthien Sachen
schreiben. Einige bekommen von denen Stän-
den den Titel als Residenten. Der Agen-
ten sollen nicht mehr als 30. seyn, und dar-
unter 6. Evangelische; Dermaßen seynd ih-
re 31. und unter solchen 7. Evangelische.
Sie werden nach einem vorgängigen Exa-
mine von dem Reichs-Hof-Raths Präsi-
denten mit Vorwissen des Reichs-Vice-
Cancellars angenommen. Es kan aber ein
Stand des Reichs, wenn es ihm beliebt ein
particular-Agenten halten, oder seinen
Ständen, Rath, Consulenten 2c. bevoll-
mächtigen und ad Acta legitimiren. Un-
ter geringere zu dem Reichs-Hof-Rath
gehörige Bediente übergeheich.

§. 18.

Wegen der Jurisdiction über der
Stände ad Acta legitimirte Gesandte,
während die Reichs-Hof-Raths Agenten,
unter die ihrer Process-Angelegenheiten
wegen an dem Kayserlichen Hof-Lager sich
haltende Parthien oder deren Abgeordne-
te der Reichs-Hof-Rath resp. mit denen
Ständen des Reichs, dem Kayserlichen
Hof-Marschall-Amte, der Nieder-Dester-

Uu 4 reichs

Handwritten notes in German:
... Agenten ...
... Hof-Rath ...
... Jurisdiction ...
... über die ...
... selbigem ...
... gehörige ...
... Personen.

Handwritten notes in German:
... p. 187 ...
... Hof-Rath ...
... Jurisdiction ...
... über die ...
... selbigem ...
... gehörige ...
... Personen.



mit, obgleich der Reichsrath in demselben nicht
sein müssig, in dem Reichsrath, praeferent
des Reichsrath nicht abgeurtheilt, 222. nos. in f. 9. 2

Siehe seit die Rinnor. Vanz
in der Hof, welche die wistlich
die in Wien anfallen müssig
in altes, und solches socht of
Nutzbarkeit zu walfam fore
wogeford, wogewilt.

Die Hof bestirkt nur mehr die
Kauf des Hofraths in die wistlich
Rechtens, davon p. ant. den
St. Hof Hof, und altes müssig
Rechtens, Hof, und wird müssig
Rechtens, Hof, und wird müssig
Rechtens, Hof, und wird müssig

Sachen, so
privative
für den R.
Hof-Rath
gehören.

p. 571. 652. 678

p. 158.

reichlichen Regierung, dem Wechsell
dann dem Stadt-Gericht zu Wien bis
vielerley Disputen gehabt, welche numme
theils in favor des Reichs-Hof-Rath
von dem Kayser entschieden worden
theils noch desselbigen Auspruch oder
gen Ausgang erwarten. (a) Von des
Marschall-Amtes-Ansprüchen kan bey
Reichs-Hof-Rath Revision gesucht
den. (b) in 9. 7. nachfolgend
S. 19.
Die allein für den Reichs-Hof-Rath
mit Ausschließung des Cammer-Gerichts
gehörige Sachen (a) seynd, wann die
des Reichs-Hof-Raths Gerichtbarkeit ge
hörige Personen wegen eines an dem
da sich der Reichs-Hof-Rath aufhält, u
troffenen Contracts oder begangenen Ab
handlung, oder in Ansehung ihres Amtes be
langt werden, wann es die Gültigkeit, Be
stätigung oder Erklärung Kayserlicher
heiten (über deren Violation kan auch
dem Cammer-Gericht geklagt werden)
oder andere oben erzehlte Kayserliche
rechte / ingleichem die Belehnung mit dem
Reichs-

S. 18. (a) v. Lib. 3. Cap. 8. §. 12. p. 107.
(b) R. H. D. Tit. 2. §. 10.
S. 19. (a) v. GUTHER de causis Judicium
periale aulicum fundantibus, sine con
rentia cum Judicio Camerali.

a) diese lautet nicht
minder den Kauf des
nicht in dem Hof
den.



ad 1. 19.

aff. vindicis per den. Auctoritate glausum alla Ital. Puffen, alle
vius die Puffen, minto pinate. Die Unful, vuvim
der auctor ein muckes muckes, ist die. Ist vubgemist,
die pfawalt muf alle Ital. Puffen, alle Luvu genist
fard. Muffen aber, mit der Kaufe fuffant vavustet werden, die
puffen moffentfild Infa, gebauet mucke, weil puffer miffen
bei Italien mucke. Als nun jener die Puffen in unvur juch
mit bapvndige obfervant deducit, mit dem Eppost die die
frum denegiert, ist man mit vublan paccudicis vuvim,
die vuf die Eppost in Ital. Puffen vavvofen, in. mit
die moffen in. vuvim finavu Puffen Puffen
funt, so pffent die auctor, die die vuvim mucke
mucke Luvu genist vuvim. Allen mucke Carl II. Puffen
mucke Ital. Puffen die die gebauet.



Reichs-Leben (b), oder andere darüber ent-
stehende Streitigkeiten, wie auch insgemein,
wenn es Italiänische Sachen betrifft, doch
die Savoyische ausgenommen, welche an
die höchste Reichs-Gerichte gebracht
werden können.

Und das
es ist
und
nicht
nicht
dass

§. 20. Von dem Reichs-Hof-Rath ist üblich,
am öfteren entweder auf Ansuchen der
Parteyen oder von Amts wegen Kayserliche
Commissiones auf Stände des Reichs
oder Kayserliche Ministros und Rätthe er-
nennt werden, um eine ihnen aufgetragene
Sache zu untersuchen (a) und so dann deren
Bericht mit rätzlichem Gutachten zu be-
schließen, doch sollen denen Parteyen hierin
wider der Sachen Eigenschafft keine
formale noch überreichte Proceß oder zu
lange Dilaciones aufgetrungen, sondern ih-
nen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor dem
Reichs-Hof-Rath selbst thun könnten,
abhandeln vergönnet werden. (b)

Von denen
Commis-
sionen.

p. 670. §. 5. p. 674
§. 6. 7.

§. 21. U u 5

die
Recht
§. 1. 8.
§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

(a) Ad. tamen Cap. prae. §. 18.
§. 20. (a) v. meinen Tr. von Kayserlichen Un-
tersuchungs-Commissionen in meiner Einleit.
zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. LYN-
CKER (BECHMANN de Commissario Im-
periali ad causas Jusitiz.
(b) R. D. Tit. 2. §. 6.

§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.



aff. vindicis p[er] sua d[omi]n
 n[on] al[ia] p[ro]p[ri]etate n[on]
 de auctor[itate] n[on] n[on] ab
 d[omi]n[us] p[ro]p[ri]etate n[on] alla
 f[aci]t. N[on] p[ro]p[ri]etate n[on] ab
 p[ro]p[ri]etate n[on] ab d[omi]n[us]
 b[er] Italia, n[on]. Al[ia] n[on]
 n[on] b[er] d[omi]n[us] ob[er]va
 k[on]n[on] d[omi]n[us], b[er] n[on]
 d[omi]n[us] n[on] ab d[omi]n[us].
 d[omi]n[us] n[on] n[on] n[on]
 f[aci]t, p[ro]p[ri]etate d[omi]n[us]
 n[on] ab d[omi]n[us] n[on] ab
 n[on] ab d[omi]n[us] n[on] ab

Was dabey
 in Anse-
 hung der
 Partien
 Religion
 zu beobach-
 ten.

S. 21.
 Wann nun in solchen extraordina-
 Commissionen Sachen für sie, die unter
 denen Augspurgischen Confessions-Ver-
 wandten verlitren, sollen allein derofelben
 Religions-Verwandte darzu deputiret, &
 unter Catholischen, allein Catholische, unter
 Catholischen und Augspurgischen Con-
 fessions-Verwandten Ständen beeder Re-
 ligion in gleicher Anzahl Commissarien er-
 nennet und verordnet werden, (a) nur be-
 schweren sich die Evangelische Stände dar-
 über, daß öftters einer der mächtigsten Ca-
 tholischen und einer der schwächsten Euan-
 gelischen Ständen zu Commissionen ernan-
 net würden, da dieser jenem allzuviel nachge-
 ben müsse. Von diesen Commissionen
 seynd die Reichs-Hof-Raths-Commis-
 sionen unterschieden, welche an dem Kayser-
 lichen Hof-Lager, gemeinlich zu Ver-
 handlung der Güte zwischen denen Partien
 angeordnet werden, worzu man allemal et-
 nige Reichs-Hof-Räthe ernennet.

Reichs-
 Hof-
 Raths-
 Commis-
 siones.

S. 22.
 Der Kayser solle den Reichs-Hof-
 Rath nicht über die Sententias & Judicia
 Camerae, unter was vor pretext es seyn,

R. Hof-
 Rath solle
 dem Cam-
 mer-Ge-
 richt nicht cognosciren lassen, noch die an dem Cam-
 mer-Ge-
 richt nicht eingreifen.

Der Kayser solle den Reichs-Hof-
 Rath nicht über die Sententias & Judicia
 Camerae, unter was vor pretext es seyn,
 nicht eingreifen.

S. 21. (a) ibid. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 51. ad
 Capitulum Caroli VI. art. 18. et. Caroli VI.
 art. 18. §. 5.

S. 21. (a) ibid. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 51. ad
 Capitulum Caroli VI. art. 18. et. Caroli VI.
 art. 18. §. 5.



ordinan
Die un
ne-De
erofel
tirt, i
be, so
en Co
der Bo
lacten
nur be
unde
sten Co
n Co
n em
I noch
riltung
munt
Kapitel
Der
darhin
malt

he, so
Judica
es in
n Co
mto

51. 26
24. 27.

Im
Kapitel
munt



Vom Reichs-Hof-Rath. 681

Gericht anhängig gemachte und in un-
erklärten Rechten schwebende Sachen von
dem Reichs-Hof-Rath
weder noch aufheben und dagegen inhibi-
ren, wie dann, was künftigt dawider vorge-
kommen würde, von dem Cammer-Gericht
nichtig und nichtig gehalten werden solle.
Ob aber, wann das Cammer-Gericht
erachtet, der Reichs-Hof-Rath berech-
tiget, in denen an dem Cammer-Gericht
hängigen Sachen Urtheile oder Bescheide
zu lassen? darüber hat man vor
wenigen Jahren starck gestritten. Die
Reichs-Stände hielten dafür, es sollte nicht
erlaubt und erstatteten deswegen ein Gutach-
ten an den Kayser; dieser aber truge Be-
schwerden, es zu ratificiren, und der Reichs-
Hof-Rath führe fort, dergleichen Sachen
anzunehmen und zu entscheiden.

Wie es zur
Zeit eines
Justiti
Cameralis
zu halten?

S. 23.

Wider die Urtheile des Reichs-Hof-
Raths hat die Restitutio in integrum
die Supplicatio (a) oder Revisio
welche

Remedia
wider die
R. Hof-
Raths-Ur-
theile, welche
Insupplicatio
Revisio uel
supplicatio
not. a. geseget.

11. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 16.
R. O. Tit. 5. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 5.
12. (a) Vid. mein Tr. von der an dem Reichs-
Hof-Rath üblichem Revision oder Supplica-
tion. in meiner Miscell. Jurid. Histor. Tom.
2. p. 320. Dn. SCHWEDER (HILLER) de
concurfu & electione utiliori Remediorum
contra Sententias in summis Imperii Tri-
bunalibus lras.
R. O. T. 5. §. 7. Instr. Pac. Art. 5. §. 5.

ius, actiones expressis
in remedia suspen-
dit contra ius sententia
viva. Restitutio in
integrum abgeseget
Hof-Rath über non ius
in remedia in causa
viva noviter reperta
sententia Platz in
Hof-Rath nicht non novum
abgeseget. 2) In
Hof-Rath nicht in acta
viva negligens, in remedia
in ius in ius
viva nicht flüchtig
zu aduocatus. So
suspensivum, in
Hof-Rath Revisio
viva in ius
Hof-Rath Revisio
viva abgeseget od
remedium odosum
in Hof-Rath
tal gegen Hof-Rath
Platz, in ius
in ius
Hof-Rath contra
endi nulliter
viva, remedia
in ius
Hof-Rath



Instr. Pac. art. 5. 9.
57.

welche durch den Reichs-Hof-Rath
vorgenommen wird, doch sollen andere
the, von jeder Religion in gleicher
welche der Abfassung der ersten Urtheil
begewohnt, oder, wann dieses nicht
lich ist, doch wenigstens solche Räte
zu genommen werden, welche das erste
weder Re- noch Correferenten gewo-
als welche abtreten müssen. Ob die
Syndicatus oder eine Nullitäts-Klage
die Reichs-Hof-Raths-Urtheile statt
darüber streiten die Rechts-Gelehrte
ist sicherer, daß keine Querela In-
millima oder Appellatio a Cesare ma-
formato ad melius informandum
greiffet.

zug zu sich
denn die
ist also die
muss nicht
die Correferent
muss sein
gestrichelt

Visitation
des R.
Hof-
Raths.

Der Kayser solle keines Weges
gen seyn, daß der Reichs-Hof-Rath
den Chur-Fürsten zu Maynz, als des
Röm. Reichs Erz-Canzlern, mit Ober-
virung dessen, was nach Auleitung
Westphälischen Friedens-Schlusses
solcher Visitation zu beobachten die
für gut befinden werden, wenigstens
drey Jahr einmal visitiret werde,
er solle vielmehr besörderen, daß
besagtem Westphälischen Friedens-
und anderen Reichs-Grunds-Gesetzen
gestellte Visitation des Reichs-Hof-Raths

(b) v. FABRI Europ. Staats-Canzl. Tom.
Cap. 3.

a) Dieser Titel ruffend
Tertius Gräufel in der
Nord Nürnberg in ca
denn proceffa binu
in dem Rof-Rath wo
das selbst die iustit
als Spiel dem Rof
in Court, sondern sie
prevention attendend
nd in nu für nicht die
wird in nostro casa bin
zu Fall ubiq sumun
Lessorio bloß in
unserem der Wirt, a
die Maist haben sollte
gaben zu Fülle zu
gaben in der Niab
auctor vntersuch so gon
Trafte fuge, daß die
war, und ob wir
nulan.



Ante per viam supplicationis rogavit, d. i. ut videret
suppliche an du kaiser gnuant l: ut du non glayffue in
supplicatf non gnuantilig salt. und Inimus, ggnuand
gnust, dition ad inum remedio contra sententiam, f
zu geben. f. i. ut non alio auctor subimit: d. i. vnum +
plicatio, u. revifio, non inustalt.



